



FPÖ Natternbach
z.H. Herrn Johann Humer

Mag. Peter Mündl
Linz, 07.07.2021

Errichtung eines Kunstrasenplatzes – Rechtsauskunft zur Bewilligungspflicht

Sehr geehrter Herr Humer!

Mit Schreiben vom 09.06.2021 fragten Sie an, ob es sich bei der in Ihrer Gemeinde geplanten Errichtung eines Kunstrasenplatzes, der als Trainingsplatz für den örtlichen Sportverein, aber auch für andere Vereine aus der Umgebung dienen soll, um ein bewilligungspflichtiges Projekt handelt.

Da diese Frage im Hinblick auf die weiter unten zitierte Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) von der konkreten Ausführung und Gestaltung des Bauvorhabens abhängt, haben wir den Bürgermeister Ihrer Marktgemeinde um Stellungnahme ersucht, wobei uns diese samt den beigeschlossenen Planunterlagen nunmehr in schriftlicher Form vorliegt. Darüber hinaus wurden diese Unterlagen in einer Besprechung mit dem Bürgermeister, einem Vertreter des Sportvereins sowie einem Vertreter der mit der Ausführung des Projekts beauftragten Baufirma von den Genannten auch noch inhaltlich erläutert.

Demnach sind im Zusammenhang mit der Errichtung des Kunstrasenplatzes insbesondere folgende bauliche Maßnahmen geplant:

Zunächst sind nach entsprechenden Erdarbeiten Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich (in diesem Zusammenhang wird nach Mitteilung der Gemeinde auch eine Betonstützmauer mit einer Höhe von ca. 2,20 m sowie eine „Steinschüttung“ in der Höhe von ca. 80 cm ausgeführt) und in weiterer Folge wird ein auf der Drainage und dem Frostkoffer aufgetragenes Grob- bzw. Feinschotterkiesbett geplant. Darüber erfolgt der Kunstrasenaufbau in Form der Verlegung einer Dämpfungsmatte und einer Kunstrasenmatte, die abschließend mit Sand verfüllt wird.

Weiters sind eine Flutlichtanlage und bis zu 6 m hohe Ballfangzäune geplant.

Für das Projekt liegen bereits die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung vor und es gab auch eine entsprechende Umwidmung.

Vorbehaltlich allenfalls anderslautender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen können wir Ihnen dazu - in Abstimmung mit unserem bautechnischen Sachverständigendienst - Folgendes mitteilen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. BauO 1994 bedarf die **Errichtung** oder wesentliche (umbaugleiche) **Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde**, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine **erhebliche Gefahr** oder eine **wesentliche Belästigung für Menschen** herbeizuführen oder das **Orts- und Landschaftsbild** zu stören, einer **Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung)**.

Wie dieser Bestimmung zu entnehmen ist, ist die Frage der Bewilligungspflicht **unabhängig** von den Ergebnissen der allenfalls nach **anderen** Materiengesetzen durchzuführenden Verfahren zu beurteilen. Dass im gegenständlichen Fall sowohl die **wasserrechtliche** als auch die **naturschutzrechtliche** Bewilligung bereits vorliegen, hat also auf die **baurechtliche** Qualifikation als bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Anlage **keinen Einfluss**.

Unter einem **Bauwerk** ist nach § 2 Z. 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) eine Anlage zu verstehen, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung **bautechnische Kenntnisse** erforderlich sind.

Die Frage, ob die Ausführung des beschriebenen Bauvorhabens objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise **fachtechnischer Kenntnisse** zu ihrer werkgerechten Herstellung voraussetzt, ist nach Auffassung der Direktion Inneres und Kommunales im Hinblick auf die beschriebenen baulichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit eindeutig zu **bejahen**.

Gleiches gilt für das bei Beurteilung der Bewilligungspflicht maßgebliche Kriterium, dass das Bauwerk geeignet sein muss, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen. Im Hinblick auf die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Licht- und Lärmimmissionen kann eine solche (abstrakte) **Eignung** nicht ernsthaft bestritten werden (vgl. dazu die Definition der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ in § 2 Z. 22 Oö. BauTG 2013: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen). Diese Rechtsansicht entspricht auch der ständigen Auskunftspraxis der Aufsichtsbehörde, sie kann sich überdies auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Bewilligungspflicht bei Sportstätten stützen (vgl. die Erkenntnisse vom 19.11.1985, Zl. 84/06/0137, oder vom 24.03.1998, Zl. 97/05/0301).

In diesem Zusammenhang wurde vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass bereits im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren die Frage einer Beeinträchtigung von Anrainern, insbesondere durch Einholung eines Gutachtens, geprüft worden sei. Dabei habe sich keine Beeinträchtigung von Anrainern ergeben.

Dies kann jedoch das Baubewilligungsverfahren nicht ersetzen, weil eine **baubehördliche** Prüfung **nur** durch die **Baubehörde** vorgenommen werden kann. Im Gegensatz zum Umwidmungsverfahren gibt es hier auch Parteien (Nachbarn), die ihre Rechte wahrnehmen können.

Zusammengefasst geht somit die Direktion Inneres und Kommunales davon aus, dass die Errichtung des Kunstrasenplatzes insgesamt als **bewilligungspflichtiges Bauvorhaben** im Sinn des § 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. BauO 1994 einzustufen ist.

Diese Erledigung ergeht zur Information gleichlautend an die Marktgemeinde Natternbach.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Karlheinz Petermandl